

Garantiebedingungen Funktionseinheit NEURO HiTRONIC

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie haben ein NEURO HiTRONIC Systemkniegelenk erworben, in dem eine Funktionseinheit verbaut ist. Im Service von FIOR & GENTZ ist die kostenlose Reparatur der Funktionseinheit (falls erforderlich) innerhalb von 36 Monaten nach dem Kauf des Systemgelenkes enthalten.

Sollten Sie eine Funktionsstörung an der Funktionseinheit Ihres NEURO HiTRONIC feststellen, kontaktieren Sie bitte den Technischen Support von FIOR & GENTZ. Nach Terminvereinbarung wird der Technische Support eine Online-Analyse des Fehlers durchführen.

Für das NEURO HiTRONIC Systemkniegelenk, inklusive der Funktionseinheit, gelten im Allgemeinen die in den AGB des Verkäufers aufgeführten Bestimmungen in der jeweils neuesten Fassung (abrufbar unter: <https://www.fior-gentz.de/agb.html>).

Für die Funktionseinheit des NEURO HiTRONIC Systemkniegelenkes gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Wartungen

1. Entsprechend § 7 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) hat der Käufer Wartungen unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers durchzuführen. Diese Herstellerangaben umfassen vorliegend insbesondere die in den Gebrauchsanweisungen beschriebenen Wartungsintervalle.

B. Garantie

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer dem Käufer für die Funktionseinheit des NEURO HiTRONIC Systemkniegelenkes anstelle der in Ziffer 8 der AGB enthaltenen Garantie eine Herstellergarantie zu den folgenden Bedingungen:

1. Anspruchsinhaber: Der Erstkäufer ist berechtigt Garantieansprüche geltend zu machen. Garantieansprüche sind nicht auf Dritte übertragbar.
2. Garantiezeitraum: Der Verkäufer übernimmt die nachfolgend näher beschriebene Garantie für die Funktionseinheit für einen Zeitraum von drei Jahren ab Rechnungsdatum.
3. Allgemeiner Garantiehinhalt: Die Garantie umfasst Mängel, die auf Material- oder Verarbeitungsfehler sowie auf Funktionsausfälle der Funktionseinheit zurückzuführen sind. Verschleißteile sind von der Garantie ausgenommen. Von der Garantie nicht umfasst sind außerdem sämtliche Aufwendungen sowie indirekte, Neben- oder Folgeschäden.
4. Garantiebedingungen: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass der Käufer die in der Gebrauchsanweisung sowie in der Begleitdokumentation (Wartungsplan und Wartungsdokumentation) beschriebenen Herstellerangaben zu Wartungen, insbesondere die Wartungsintervalle, vollumfänglich eingehalten und lückenlos dokumentiert hat. Um dies nachzuweisen, hat der Käufer bei der Beantragung eines Garantiefalles dem Verkäufer die vorgenannte Wartungsdokumentation schriftlich vorzulegen, aus welcher insbesondere die Wartungszeitpunkte und die jeweils durchführende Person hervorgehen. Darüber hinaus ist die Einräumung der Garantie abhängig davon, dass die weiteren in der Gebrauchsanweisung enthaltenen notwendigen Bedingungen zur Gewährleistung einer grundsätzlich uneingeschränkten Nutzungsdauer eingehalten und diese seitens des Käufers lückenlos dokumentiert wurden.
5. Vorgehen im Garantiefall: Im Falle einer Funktionsstörung an der Funktionseinheit des NEURO HiTRONIC ist der Technische Support des Verkäufers zu kontaktieren, um einen Termin für eine Online-Analyse der Funktionseinheit zu vereinbaren. Im Falle, dass die Online-Analyse ergibt, dass die Funktionseinheit zur Reparatur an den Verkäufer gesendet werden muss, ist diese inklusive Begleitdokumentation und Reklamationsformular an den Verkäufer zu übersenden. Für den Zeitraum der Reparatur wird dem Käufer eine Ersatzfunktionseinheit seitens des Verkäufers zur Verfügung gestellt.
6. Garantiausschluss: Die beschriebene Garantie entfällt, wenn
 - a. der Mangel nicht innerhalb von 30 Tagen nach Kenntniserlangung bei dem Verkäufer schriftlich angezeigt wurde,
 - b. der Mangel durch eine Nichteinhaltung der Gebrauchsanweisungen sowie der Begleitdokumentation, eine fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder unsachgemäßen Gebrauch entstanden ist,
 - c. der Mangel durch Änderungen, Anpassungen, Modifizierungen oder sonstigen Arbeiten an der Funktionseinheit entstanden ist,
 - d. die Funktionseinheit von mehr als einem Patienten verwendet wurde,
 - e. keine schriftliche Beschreibung des Mangels zum Zeitpunkt der Mangelanzeige an den Verkäufer übermittelt wurde,
 - f. der Käufer seinen Firmensitz in den USA oder Kanada hat,
 - g. die Seriennummer an der Funktionseinheit nicht mehr erkennbar ist,
 - h. die Blindstopfen beschädigt oder entfernt wurden oder wenn
 - i. die Funktionseinheit geöffnet wurde.
7. Garantieleistungen:
 - 7.1. Reparatur oder Austausch der Funktionseinheit: Bei Vorliegen eines Garantiefalles wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen die Funktionseinheit entweder reparieren oder sie gegen eine gleichwertige Funktionseinheit austauschen. Ausgetauschte Funktionseinheiten verbleiben bei dem Verkäufer und gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Für im Rahmen dieser Garantie reparierte oder ausgetauschte Funktionseinheiten beginnt der Garantiezeitraum nicht ab Reparatur oder Austausch neu; sie fallen vielmehr unter die bereits laufende Garantie. Die Kosten für die Einsendung der Funktionseinheit und ggf. den Rückversand der reparierten Funktionseinheit trägt der Verkäufer.
 - 7.2. Zurverfügungstellung einer Ersatzfunktionseinheit während der Reparatur: Auf Anfrage wird der Verkäufer nach Verfügbarkeit eine Ersatzfunktionseinheit leihweise zur Verfügung stellen. Die kostenlose Bereitstellung der Ersatzfunktionseinheit erfolgt ausschließlich bei Vorliegen eines berechtigten Garantiefalles und nur für die Dauer der bei dem Verkäufer durchgeführten Reparatur. Die ausgeliehene Ersatzfunktionseinheit ist unmittelbar – spätestens nach einer Woche – nach Rückversorgung des Patienten mit der reparierten Funktionseinheit an den Verkäufer zurückzusenden. Ausnahmen hiervon können ausschließlich schriftlich mit dem Verkäufer vereinbart werden. Wird die Ersatzfunktionseinheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rückversorgung des Patienten mit der reparierten Funktionseinheit zurückgegeben, ist der Käufer verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Rückgabe in der aktuellen Preisliste aufgeführten Preis für die Ersatzfunktionseinheit an den Verkäufer zu zahlen. Die Ersatzfunktionseinheit ist sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für Schäden oder Verlust kann der Verkäufer Kostenersatz verlangen. Für die Bereitstellung der Ersatzfunktionseinheit werden bei Vorliegen eines Garantiefalles keine Transportkosten berechnet. Der Käufer trägt die Kosten für die Rücksendung der Ersatzfunktionseinheit an den Verkäufer.

Der Verkäufer kann sämtliche Kosten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichtdurchführung der Wartung(en) entstehen, zu den dann gültigen Bedingungen berechnen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Ihr FIOR & GENTZ Team